

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Allgemeine Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Juli 1999

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 1995 (GABL. NW. II 1996 S. 497), geändert durch Satzung vom 18. Juni 1997 (GABL. NW. II S. 690) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 20 wie folgt: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“
2. **§ 2** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „auf einem typischen Anwendungsgebiet“ ersetzt durch die Worte „auf typischen Anwendungsgebieten“.
 - b) Satz 3 lautet: „Neben den fest integrierten Gebieten Multimedia und Betriebswirtschaftslehre können in geringerem Umfang zusätzlich weitere Anwendungsgebiete gewählt werden.“
3. In **§ 3** Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird das Wort „drei“ jeweils ersetzt durch das Wort „zwei“.
4. In **§ 4** Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „viertes“ ersetzt durch das Wort „drittes“.
5. **§ 13** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 lautet: „Die Fachprüfung kann alternativ durchgeführt werden in Form
 - einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder
 - einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer oder
 - einer Projektarbeit, die in der Regel zwei Semester dauert, und deren Diskussion in einer nach Abschluss der Projektarbeit durchzuführenden mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer.“
 - b) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dies gilt nicht für die Projektarbeit nach Absatz 3 Satz 1, dritter Spiegelstrich.“
 - c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt: „Für Studierende, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft wenigstens ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule studieren, können auf Antrag Abweichungen von dem in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Wahlmodus genehmigt werden sowie einzelne Fachprüfungen von Anlage 2 durch Fachprüfungen in anderen als den in Anlage 1 genannten Fächern ersetzt werden.“

6. **§ 15** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Teilnahmenachweise“ ergänzt „(§ 20 Abs. 6)“.
 - b) Absatz 4 Satz 2 lautet: „Bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur Diplomarbeit bleibt es gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 dem Studierenden freigestellt, welche Fächer des Wahlpflichtbereichs als Wahlpflichtfächer oder als Zusatzfächer gewählt werden.“
7. **§ 20** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“.
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Ohne Leistungsbeurteilung kann die Teilnahme an Übungen und Praktika durch unbewertete Teilnahmenachweise (UT) testiert werden, die gemäß der Anlage 2 Zulassungsvoraussetzung zu einer Fachprüfung oder zur Diplomarbeit oder zum Kolloquium sein können. Das Nähere regelt die Studienordnung.“
7. In **§ 21** Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
8. **§ 24** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 lautet: „alle Fachprüfungen des Grundstudiums und die Fachprüfung Projektarbeit bestanden hat,“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 lautet: „ 3. Eine Erklärung darüber, welche Fächer des Wahlpflichtbereichs als Wahlpflichtfächer oder als Zusatzfächer gewählt werden.“
10. Die bisherigen **Anlagen 1 und 2** werden durch die angefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 ihr Studium im Studiengang Allgemeine Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben, findet die Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1995 in der durch Satzung vom 18. Juni 1997 geänderten Fassung weiterhin Anwendung.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1995 in der letztmalig durch diese Satzung geänderten Fassung Anwendung.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Satz 4 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.8.2005 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet die Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1995 in der letztmalig durch diese Satzung geänderten Fassung Anwendung. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 8.3.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 5.5.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 8.7.1999.

Dortmund, den 8. Juli 1999
Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

I. Pflichtfächer**Grundstudium**

- Mathematik
- Grundlagen der Informatik
- Programmierung
- Systemarchitekturen
- Betriebswirtschaftslehre
- Mensch-Computer-Interaktion
- Anwendungen
- Englisch

Hauptstudium

- Softwaretechnik, Systemanalyse
- Rechnernetze, Verteilte Systeme
- Datenbanken
- Angewandte Mathematik

II. Wahlpflichtfächer**Hauptstudium**

- Seminar 1¹
- Seminar 2¹
- Projektarbeit

Katalog Allgemeine Informatik

- Datenorganisation
- Systemprogrammierung
- Wissensbasierte Systeme
- Standardsoftware
- Datenschutz und Datensicherheit
- Bildverarbeitung/Graphische DV
- Assemblerprogrammierung

Katalog BWL

- Operations Research
- Angewandte Statistik
- Betriebliches Rechnungswesen
- Controlling
- Logistik
- Marketing

Katalog Multimedia

- Gestaltung elektronischer Medien
- Grafik- und Animationssysteme
- Autorensysteme
- Virtuelle Umgebungen
- Hypermedia-Anwendungen
- Computerunterstützte Zusammenarbeit

¹ Seminare werden durch die Studienordnung Allgemeine Informatik geregelt.

Anmerkungen zum Wahlmodus:

- 1) Es sind sechs Wahlpflichtfächer zu wählen.
- 2) Mindestens vier Wahlpflichtfächer sind aus den Katalogen Allgemeine Informatik, BWL und Multimedia zu wählen.
- 3) Zwei weitere Wahlpflichtfächer können aus diesen Katalogen gewählt werden. Auf Antrag können ersatzweise auch Fächer im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums anderer Studiengänge gewählt werden.

III. Wahlfächer im Grund- und Hauptstudium

Das Studium der Wahlfächer (Studium Generale) regelt die Studienordnung.

Fachprüfungen, Leistungsnachweise, unbewertete Teilnahmenachweise und deren Zeitpunkte im Grund- und Hauptstudium; Zulassungsvoraussetzungen

Verwendete Abkürzungen:

FP: Fachprüfung
 LN: Leistungsnachweis
 UT: unbewerteter Teilnahmenachweis
 VF: Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung
 VD: Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit
 VK: Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium

Grundstudium

Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20	unbewertete Teilnahmenachweise (UT) gemäß § 20 (6)
-----------------	--------------------	------------------------------------	--

Pflichtfächer

Mathematik	FP 1 (geteilt) Teilprüfung 1 1. Sem. Teilprüfung 2 2. Sem.		
Grundlagen der Informatik	FP 2 (geteilt) Teilprüfung 1 1. Sem. Teilprüfung 2 2. Sem.		UT 1 (VF) 1. Sem.
Programmierung	FP 3 (geteilt) Teilprüfung 1 2. Sem. Teilprüfung 2 3. Sem.		UT 2/3 / 4 (VF) 1./2. / 3. Sem.
Systemarchitekturen	FP 4 3. Sem.		
Betriebswirtschaftslehre		LN 1 (VD) 1. Sem.	
Mensch-Computer-Interaktion		LN 2 (VD) 1. Sem.	
Anwendungen	FP 5 (geteilt) Teilprüfung 1 2. Sem. Teilprüfung 2 3. Sem.		
Englisch			UT5 (VD) 3. Sem.

Hauptstudium

Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20	unbewertete Teilnahmenachweise (UT) gemäß § 20 (6)
-----------------	-----------------------	---------------------------------------	--

Pflichtfächer

Softwaretechnik, Systemanalyse	FP 6 4. Sem.		UT 6 (VF) 4. Sem.
Rechnernetze, Verteilte Systeme	FP 7 4. Sem.		
Datenbanken	FP 8 3. Sem.		
Angewandte Mathematik		LN 3 (VD) 4. Sem.	

Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfach	FP 9 6. Sem.		
Wahlpflichtfach	FP 10 6. Sem.		
Wahlpflichtfach	FP 11 6. Sem.		
Wahlpflichtfach	FP 12 6. Sem.		
Wahlpflichtfach	FP 13 6. Sem.		
Wahlpflichtfach	FP 14 6. Sem.		

Für die Wahlpflichtfächer wird wegen der Freiversuchsregelung hier als Zeitpunkt immer das 6. Semester angegeben. Für die Studienverlaufsplanung wird auf die Studienordnung verwiesen.

Seminar 1		LN 4 (VD) 5. Sem.	
Seminar 2		LN 5 (VK) 7. Sem.	
Projektarbeit	FP 15 6. Sem.		